

Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung:

Das VEREINFACHTE Wahlverfahren

Einladung zur Wahlversammlung durch die amtierende SBV

› spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Amtszeit, §19 Abs.1 SchwbVWO

Wahl in der Wahlversammlung, §20 SchwbVWO

› möglichst spätestens 1 Woche vor Ablauf der Amtszeit

› bei regelmäßigen Wahlen alle 4 Jahre zwischen dem 01.10. und 30.11., §177 Abs.5 SGB IX

Schritt 1 Wahl eines Wahlleiters und ggf. von Wahlhelfern

Schritt 2 Prüfung der Wahlberechtigung der Anwesenden

Schritt 3 Beschluss über die Zahl der Stellvertreter

Schritt 4 Erster Wahlgang zur Wahl (nur) der Vertrauensperson

- › Sammlung von Wahlvorschlägen
- › Erstellen und vervielfältigen der Stimmzettelvorlage
- › Geheime Stimmabgabe der anwesenden Wahlberechtigten durch Ankreuzen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel und Einlegen des Stimmzettels in einen Wahlumschlag; KEINE Briefwahl
- › Abgabe des Wahlumschlags an die Wahlleitung
- › Einlegen des Wahlumschlags in die Wahlurne
- › Festhalten des Wählernamens in einer Liste

Schritt 5 Zweiter Wahlgang zur Wahl des/der Stellvertreter(s)

Wie Schritt 4, außer:
Jeder Wahlberechtigte darf so viele Kandidaten auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie Stellvertreterposten zu vergeben sind

Schritt 6 Öffentliche Stimmabzählung und Feststellung des Wahlergebnisses

Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung
→ Empfehlung: Niederschrift des Wahlergebnisses

Schritt 7 Benachrichtigung der Gewählten

Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses

Schritt 8 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen

Lächeln inklusive



Ende der Amtszeit

Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung:

Die Wahlversammlung mittels Video- und Telefonkonferenz

im vereinfachten Wahlverfahren, (§ 20 Abs. 5 SchwbVWO)

1

Einladung zur digitalen Wahlversammlung

Empfehlung, die digitale Wahlversammlung frühzeitig (vier- fünf Wochen vor Ablauf der Amtszeit der SBV) durchzuführen, da im Anschluss an die digitale Wahlversammlung die Briefwahl vorzubereiten und durchzuführen ist, §§ 20 Abs. 5, 11 SchwbVWO

In die Einladung sind Datum, Zeitpunkt und der Weg zum Erhalt des Einwahllinks für die Videokonferenzsoftware aufzunehmen sowie der Hinweis, dass die Wahl der Vertrauensperson und Stellvertretung im Nachgang per Briefwahl durchgeführt wird. Auch der Ort, Datum und Zeitpunkt des Wahltages (=öffentliche Stimmauszählung) sind aufzunehmen sowie ein Hinweis, dass bis zum Beginn der Stimmauszählung die Briefwahlunterlagen an einem bestimmten Ort abgegeben werden können.

2

Durchführung der digitalen Wahlversammlung

Empfehlung drei bis vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit:

- Die Wahlversammlung selbst kann mittels Telefon- und Videokonferenz stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass unbefugte Dritte keinen Zugang erhalten. Eine Aufzeichnung ist nicht gestattet.
- Wahl der Wahlleitung und ggf. von Wahlhelfern und Prüfung der Abstimmungsberechtigung der Anwesenden durch die Wahlleitung.

- Abstimmung und Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Anzahl der Stellvertreter
- Sammlung von Wahlvorschlägen für das Amt der Vertrauensperson und der Stellvertretung
- Ende der digitalen Wahlversammlung, kurzes Protokoll der Wahlleitung

3

Vorbereitung der Briefwahl durch Wahlleitung und Wahlhelfer

Empfehlung zwei bis drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit:

- Wahlleitung und Helfer erstellen den Stimmzettel für die Wahl der Vertrauensperson und Stellvertretung sowie die Wahlumschläge
- eine vorgedruckte Erklärung, die die Wähler abgeben („Eigenständigkeitserklärung“)
- einen größeren Freumschlag, der die Firmenanschrift der Wahl-

leitung und als Absender Namen und Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt

- ein Merkblatt zu allen vorstehenden Punkten, insbesondere Stichtag, bis zu dem die Wahlunterlagen spätestens im Betrieb/bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen
- Die eingehenden Briefwahlunterlagen werden ungeöffnet in einem abschließbaren Bereich bis zum „Wahltag“, dem Tag der Auszählung, unter Verschluss gehalten.

4

Der Wahltag

möglichst spätestens eine Woche vor Ablauf der Amtszeit

- Öffentliche Auszählung in sinngemäßer Anwendung des § 12 SchwbVWO:
- Wahlleitung öffnet die großen Freumschläge, überprüft die Gültigkeit und danach werden die Wahlumschläge ungeöffnet in die Urne gelegt

- Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses
- Benachrichtigung der Gewählten (unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses)
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses (unverzüglich, nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben und endgültig feststehen).

Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung:

Das FÖRMLICHE Wahlverfahren

Anzahl der verbleibenden Wochen bis zum Ende der Amtszeit der amtierenden SBV

